



3. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2020

Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

1. § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft wird gestrichen und wie nachfolgend benannt neu eingefügt:

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches V und die folgenden Bestimmungen der Satzung.
- (2) Versicherungsberechtigte können ihre Mitgliedschaft kündigen, wenn die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet, sobald das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, es sei denn, dass über- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes vorsieht.

2. § 16 Schutzimpfungen

§ 16 Absatz 1 wird angepasst und erhält folgenden Text:

- (1) Die Continentale BKK gewährt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten/Krankheitserreger sowie die medikamentöse Malariaphylaxe als andere Maßnahme, soweit sie ärztlich empfohlen sind und kein anderer Kostenträger (Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) zuständig ist. Dies gilt auch für Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind.

3. § 16a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

Nach § 16 wird der nachfolgende § 16a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz neu eingefügt:

§ 16a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

- (1) Die Continentale BKK bietet ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ in der jeweils aktuellen Fassung, an.
- (2) Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, erbringt die Continentale BKK einen einmaligen kalenderjährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne direkten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. Anwendung von Hard- und Software) oder die offene oder verdeckte Produktwerbung enthalten, dürfen von der Continentale BKK nicht angeboten oder finanziell bezuschusst werden.

4. § 23b Osteopathie

In § 23b Osteopathie wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen und durch nachfolgenden Satz ersetzt:

Erstattet wird der Rechnungsbetrag, maximal 40,00 Euro pro Sitzung.

5. § 23c Medizinische Vorsorge

In § 23c Medizinische Vorsorge wird Absatz 2 in Absatz 1 integriert und ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

- (2) Die Continentale BKK erstattet im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 50,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten, für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Erstattung ist der Continentale BKK die spezifizierte Rechnung und die ärztliche Bestätigung der oben genannten Vorbelastung vorzulegen.

6. § 23g Geburtsvorbereitungskurs sowie medizinische Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft / Mutterschaft

In § 23g Geburtsvorbereitungskurs sowie medizinische Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft / Mutterschaft werden in

- Absatz 1 nach dem Wort: „Geburtsvorbereitungskurs“ die Worte: „für den Lebenspartner“ und nach dem Komma die Worte / Zahl: „maximal 80,00 Euro,“ eingefügt.
- Absatz 2 „80,00 Euro“ durch „120,00 Euro“ ersetzt.

7. Anlage 3 zu § 31 der Satzung der Continentale BKK

In Ziffer 4. Katalog über zuschussfähige Leistungen der Anlage 3 zu § 31 der Satzung der Continentale BKK wird nach dem Punkt „zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft“ folgendes eingefügt:

Sonstiges

- Daten- und Dokumentationsservice für medizinische Notfälle

Artikel II

Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wurde am 27. April 2021 in der Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, 27. April 2021



Dr. Gerhard Schmitz
Verwaltungsratsvorsitzender
Continentale Betriebskrankenkasse



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. April 2021 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Mai 2021

213 - 59345.0 - 406 / 2019

